

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen der Fernwärme Siggenthal AG (FWS AG) und den Endbezüglern der Wärme aus dem Fernwärmenetz der FWS AG (Kunden).

2. Leistungen der FWS AG

Fernwärmeanschluss

Die FWS AG schliesst die Liegenschaft des Kunden an das Fernwärmenetz der FWS AG an und installiert die dazu notwendigen Einrichtungen.

Einrichtungen der FWS AG

Zum Eigentum der FWS AG gehört der Hausanschluss (Zuleitung zur Liegenschaft) bis und mit Wärmeübergabestation.

Betrieb Fernwärmenetz

Die FWS AG betreibt das Fernwärmenetz und stellt die Versorgung der Kunden mit der vertraglich vereinbarten Wärme gemäss der „Technischen Anschlussvorschrift (TAV)“ der FWS AG sicher. Sie nimmt Störungsmeldungen entgegen und behebt Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, innert angemessener Frist. Wird die FWS AG wegen einer Störung in Anspruch genommen, deren Ursache nicht in ihrem Fernwärmenetz, den integralen Installationen der FWS AG oder deren Einrichtungen beim Kunden liegen, so können die Kosten dem Kunden verrechnet werden.

Störungsdienst

Die FWS AG unterhält einen 24-Stunden-Pikettdienst.

Beizug Dritter

Die FWS AG kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung jederzeit Dritte beiziehen.

3. Leistungen / Pflichten der Kunden

Wärmebedarfsberechnung

Die Wärmebedarfsberechnung bei Neubauten oder bei bestehenden Liegenschaften ist durch den Kunden beizubringen.

Einrichtungen des Kunden

Zum Eigentum des Kunden gehören die Hausleitung, die Hausstation und die daran angeschlossenen Hausanlagen. Als Hausstation werden alle Anlageteile bezeichnet, die zur Wärmeübertragung auf das Heizungssystem sowie zur Warmwasseraufbereitung dienen. Als Übergabestelle zwischen den Einrichtungen des Kunden und der FWS AG gelten die Anschlussflansche der Wärmeübergabestation in Richtung der Hauszentrale.

Elektroanschluss

Für den Betrieb der Wärmeübergabestation stellt der Kunde kostenlos einen Elektroanschluss 240 Volt zur Verfügung. Der Strombezug geht zu Lasten des Kunden.

Vorschriften

Die Hauszentrale muss nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der „Technischen Anschlussvorschrift (TAV)“ der FWS AG erstellt und installiert werden. Die Arbeiten sind durch eine ausgewiesene Fachperson auszuführen. Der Kunde betreibt seine Einrichtungen und stellt deren Instandhaltung sicher. Insbesondere gewährleistet er die Frostsicherheit aller Einrichtungen im Innern des Gebäudes. Bei Störungen oder Wasserverlust ergreift er die Massnahmen gemäss „Merkblatt über Verhalten bei Störfällen“.

Inbetriebnahme des Fernwärmeanschlusses

Die Inbetriebnahme des Fernwärmeanschlusses erfolgt durch die FWS AG in Absprache mit dem Kunden oder seines Beauftragten.

Dabei werden nach den Prüf- und Einstellarbeiten die Tarifapparate durch die FWS AG plombiert.

Die Inbetriebnahme kann erfolgen, wenn der Leistungs- und Sicherheitsnachweis der Hauszentrale und der mit Fernwärmewasser benetzten Bauteile vorliegt (Kopie an FWS AG). Die FWS AG hat das Recht, die Einrichtungen des Kunden auf ihre vorschriftsgemässe Ausführung zu kontrollieren und bei gravierenden Mängeln die Inbetriebnahme bis zur Behebung der Mängel auszusetzen. Die FWS AG erstellt ein Inbetriebnahmeprotokoll (Kopie an Kunden).

Zutritt

Den Organen und Beauftragten der FWS AG ist zur Kontrolle der Einrichtungen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) nach Vorweisen eines Ausweises Zutritt zu allen betroffenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten.

Durchleitungsrechte

Der Kunde gewährt der FWS AG auf seinem Grund unentgeltlich das Durchleitungsrecht, auch wenn dieses anderen Bezüglern von Fernwärme dient.

4. Lieferungsverpflichtung

Die FWS AG verpflichtet sich zur Bereithaltung der erforderlichen Wärmemenge an der Übergabestelle bis zur vereinbarten, am Mengengrenzungsventil eingestellten maximalen Durchflussmenge.

Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen

Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Störungen
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten.
- bei Störungen im Zulieferungsbereich
- bei Energieknappheit, wenn und soweit die zuständigen Bundesbehörden im Interesse der allgemeinen Energieversorgung Einschränkungen des Energieverbrauchs verfügt haben.
- Defekten an der Hausstation oder der Hausleitung.

Voraussehbare längere Unterbrüche und Einschränkungen werden den betroffenen Kunden rechtzeitig angezeigt.

Schadensersatz

Ersatzansprüche gegen die FWS AG für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Lieferungsunterbrüchen oder Lieferungs-einschränkungen sind ausgeschlossen.

Einstellung der Wärmelieferung

Die FWS AG ist berechtigt, in folgenden Fällen die Wärmeabgabe an den Kunden einzustellen:

- Bei Benützung von Einrichtungen, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden.
- Bei rechts- oder tarifwidrigem Bezug von Wärme.
- Bei Verweigerung oder Verunmöglichung des Zutritts des Beauftragten der FWS AG.
- Bei Nichtbezahlung von Forderungen innerhalb der gestellten Fristen.
- Bei Nichtbehebung von Mängeln innerhalb gestellten Fristen.
- Bei eigenmächtigen Eingriffen an den Anlagen der FWS AG wie z.B. Entfernung von Plomben usw.
- Bei vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen der FWS AG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen	Erstellung Name/Dat.	Revision Name/Dat.	Freigabe Name/Dat.	Seite
	Ingo Siefertmann / 25.08.2008	Revision 1 / 01.01.2009	VR, 10. September 2008	1/2
Vorlage AGB Waermelieferung_2007_per_01.01.2009				

Der Kunde hat bei einer Einstellung der Wärmelieferung keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. Wärmemessung

Wärmezähler

Die bezogene Wärmemenge wird durch einen Wärmezähler gemessen. Dieser ist Bestandteil der Übergabestation und im Eigentum der FWS AG.

Prüfung

Die gesetzlich vorgeschriebene periodische Prüfung des Zählers erfolgt auf Kosten der FWS AG. Der Kunde kann jederzeit eine amtliche Prüfung verlangen. Die Prüf-, Aus- und Einbaukosten für Zähler ausserhalb der Messtoleranz gemäss Zählerverordnung gehen zu Lasten der FWS AG, andernfalls zu Lasten des Kunden.

Falschmessung

Wird an einem Wärmezähler die Überschreitung der zulässigen Fehlergrenze festgestellt oder vermutet, gilt folgende Regelung:

- Liegen Dauer und Grösse der Falschmessung einwandfrei fest, erfolgt die Nachverrechnung oder Vergütung für diese Zeit, jedoch maximal bis zu einem Jahr.
- Ist die Grösse der Falschmessung, jedoch nicht deren Dauer, feststellbar, erfolgt die Richtigstellung der Verrechnung für die laufende und die vorangehende Verrechnungsperiode.
- Sind weder Grösse noch Dauer der Falschmessung feststellbar oder ist die Messung ausgefallen, so ermittelt die FWS AG den Verbrauch aus dem Durchschnitt der vorangegangenen und der nachfolgenden Ableseperiode, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

6. Preise

Die FWS AG verrechnet den Kunden folgende Leistungen:

Anschlusskostenbeitrag Tarif Standard H07

Der Anschlussbeitrag beinhaltet die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses ab dem Fernwärmenetz der FWS AG.

Anschlusskostenbeitrag Tarif Integral oder Standard PLUS (Optional nach Kundenwunsch)

Der Anschlussbeitrag beinhaltet die Kosten für die Erstellung der Hausleitung und der Hausstation.

Wärmekosten

Für die Wärme sind die Wärmekosten zu bezahlen. Sie setzen sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis und dem Wärmepreis multipliziert mit der bezogenen Wärmemenge in Kilowattstunden [kWh].

Der Jahresgrundpreis berechnet sich auf der Basis der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung.

7. Zahlungsbedingungen

Rechnungsstellung

Der Anschlusskostenbeitrag wird wie vereinbart fällig. Die Verrechnung der Wärmekosten erfolgt in regelmässigen Perioden. Für die Wärmekosten haftet in jedem Falle der Kunde.

8. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug kann der Kunde auf dem Rechtsweg belangt werden. Ferner ist die FWS AG berechtigt,

- nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen bis zu 5 Prozent zu erheben.
- Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.
- die Wärmelieferung einzustellen.

Beanstandungen des gemessenen Wärmeverbrauches berechtigen nicht, Zahlungen zurück zu halten.

Berichtigungen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Berichtigung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten.

Nachzahlungspflicht

Bei vorsätzlicher Umgehung der Bestimmungen oder Täuschung der FWS AG durch den Kunden oder deren Beauftragte hat der Kunde die zuwenig bezahlten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nach zu zahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

9. Kundendaten

Der Kunde stimmt zu, dass die FWS AG im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen, insbesondere zwecks Leistungsverbesserung, Abwicklung der Kundenbeziehung oder zu Inkassozwecken, Kundendaten an ausgewählte Dritte weitergeben kann. Die FWS AG darf Kundendaten auch zu Marketingzwecken für sich verwenden, soweit der Kunde die Verwendung nicht ausdrücklich untersagt hat.

10. Vertrag

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Vertragsunterzeichnung in Kraft.

Bezugsbeginn

Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme der Hauszentrale oder nach Vereinbarung. Mit gleichem Datum beginnt die Verrechnung der jährlichen Grundkosten und der Wärmebezugskosten.

Kündigung

Der Vertrag ist unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf den 31. Dezember von jeder Partei gekündigt werden, erstmals 15 Jahre nach der ersten Wärmelieferung.

Beseitigung von Anlagen

Auf Verlangen des Kunden entfernt die FWS AG nach erfolgter Kündigung die Anlageteile auf Kosten des Kunden.

Anpassung der Anschlussleistung

Der Kunde kann eine Anpassung der Anschlussleistung verlangen und übernimmt damit die Kosten für die Neueinstellung des Mengengrenzungsventils. Die FWS AG ist berechtigt, eine Anpassung der Anschlussleistung aus technischen oder betrieblichen Gründen vorzunehmen.

Handänderung

Der Kunde ist verpflichtet, Handänderungen der FWS AG zu melden. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen automatisch auf den Rechtsnachfolger über.

Vertragsänderung

Die FWS AG behält sich vor, ihre Preise und die vorliegenden AGB jederzeit anzupassen. Änderungen gibt die FWS AG den Kunden in geeigneter Weise bekannt.

Spezielles Anschlussvariante „Integral“

Sollte die Hausstation in ihrer Funktion durch äussere Einflüsse (z.B. überdurchschnittliche Verkalkung, absichtliche Beschädigung, erhöhte Raum-Feuchtigkeit etc.) beeinträchtigt werden, ist die FWS AG berechtigt, die zusätzlich anfallenden Kosten dem Kunden zu verrechnen oder eine Vertragsumwandlung in einen Standard-Tarif vorzunehmen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Baden.

Fernwärme Siggenthal AG

Ausgabe: 1. Januar 2009

Allgemeine Geschäftsbedingungen	Erstellung Name/Dat.	Revision Name/Dat.	Freigabe Name/Dat.	Seite
	Ingo Siefertmann / 25.08.2008	Revision 1 / 01.01.2009	VR, 10. September 2008	2/2

Vorlage_AGB_Waermelieferung_2007_per_01.01.2009

Veröffentlichung und Kopieren dieser Publikation ist ohne die vorherige ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Fernwärme Siggenthal AG verboten. Copyright © Fernwärme Siggenthal AG. Alle Rechte vorbehalten.